



Kommissionsvertrag

Vertrag Nr:-

zwischen

Traum Braut, Lauer
Morgentalstrasse 101, 8038 Zürich Und
Tel:076 529 08 99

Kommissionärin

Name:

Strasse: PLZ / Ort:-.....

Natel.:Email:

Kommittentin

- 1. Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin „Traum Braut“ folgende Artikel zum Zweck des Verkaufs an Dritte:

Bezeichnung: Nummer:.....
.....
Bezeichnung: Nummer:.....
.....
Bezeichnung: Nummer:.....
.....
Bezeichnung: Nummer:.....
.....

Grosse/Lange.....Verkaufspreise:-.....Jahr 201.....

- 2. Die unter Ziffer 1 genannten Artikel verbleiben während der Dauer eines Jahres bei der Kommissionärin. Das heisst, bis zum Findet die Kommittentin während der unter Ziffer 1 vereinbarten 12 Monate aus eigenem Antrieb privat eine Käuferin, so muss der Verkauf ungeachtet davon auch über die Kommissärin abgewickelt werden. Die Provision beträgt in diesem Fall 20% des unter Ziffer 5 vereinbarten Verkaufspreises.
- 3. Die Kommissärin behält die Artikel während dieser Zeit in den Verkaufs-Räumlichkeiten und bietet diese Dritten zum Kauf an.
- 4. Die Pflicht von der Kommissärin besteht in der Ausstellung des Kleides im Ausstellungsraum, die Betreuung der potentiellen Kunden, die Einhaltung des vereinbarten Verkaufspreises und die Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der Provision an die Kommittentin. Besondere Werbe- oder Verkaufsförderungen sind nicht vorgesehen.
- 5. Für die Artikel werden gemeinsam folgende Verkaufspreise festgelegt, die auch separat verkauft werden können:

Artikel-Nummer..... CHF.....
Artikel-Nummer..... CHF.....
Artikel-Nummer..... CHF.....
Artikel-Nummer..... CHF.....
Artikel-Nummer..... CHF.....

6. Traum-Braut weicht von den Verkaufspreisen nicht ohne mündliche oder schriftliche Einwilligung der Kommittentin ab.
7. Für die Aufnahme eines Kleides und den dazugehörigen Accessoires ist bei Vertragsschluss eine obligatorische Gebühr von CHF 40.-- pro Jahr zu entrichten. Werden die Artikel vor Ablauf des Jahres von der Kommittentin zurückgenommen, so wird von dieser Gebühr nichts rückerstattet.
8. Die Provision für Traum-Braut beträgt 40% des Verkaufspreises. Die restlichen 60% werden der Kommittentin innert 30 Tagen nach Verkauf überwiesen oder ausbezahlt.
9. Im Falle eines Verkaufs wird die Kommittentin per Telefon Brief oder Email benachrichtigt.
10. Können die Artikel innerhalb der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode nicht verkauft werden, so nimmt die Kommissärin im 13. Monat Kontakt mit der Kommittentin auf; diese entscheidet, was mit den Artikeln geschehen soll. Wird eine Retoursendung per Post oder Andere vereinbart, gehen diese zu Lasten der Kommittentin.
11. Kann die Kommissionärin die Kommittentin nach der vereinbarten Frist (12 Monate) wegen Adressen-, oder Telefonnummern-, oder Emailänderung nicht mehr erreichen, räumen wir Ihnen noch eine Frist von 2 Monaten ein. Falls sich die Kommittentin nach dieser Frist nicht mehr meldet, geht die Ware als Eigentum an die Kommissionärin über. Dasselbe gilt bei der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Kommissionssumme.
12. Die Kommissionärin verpflichtet sich sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden und Verschmutzungen die trotz sachgemässer Lagerung und durch die Anprobe entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen. Die Artikel werden von Traum-Braut gegen die Risiken Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.
13. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für allfällige Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Zürich, wobei eine aussergerichtliche Lösung anzustreben ist.

Zürich,.....

Die Kommittentin:

Zürich,.....

Die Kommissionärin:

40CHF